

Caritas-Altenzentrum Elisabeth von Thüringen

Preisliste für Kurzzeitpflege ab dem 01.01.2025



Tägliches Leistungsentgelt	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Bemerkung
Pflegesatz	58,18 €	74,59 €	91,48 €	109,10 €	117,02 €	
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	4,96 €	4,96 €	4,96 €	4,96 €	4,96 €	Erstattungsfähig über Leistungen der Kurzzeitpflege (KZP) bis 1854€ und Verhinderungspflege (VP) bis zu einer Summe von 1685 €
Entgelt für Unterkunft	25,47 €	25,47 €	25,47 €	25,47 €	25,47 €	Eigenanteil erstattungsfähig über Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI bei entsprechendem Budget
Entgelt für Verpflegung	19,61 €	19,61 €	19,61 €	19,61 €	19,61 €	
Leistungsentgelt betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen <i>Rückwirkende Nachberechnung bei Neufestsetzung möglich</i>	29,31 €	29,31 €	29,31 €	29,31 €	29,31 €	Zuzüglicher Eigenanteil, sofern nicht durch die zuständige Kommune finanziert oder bei Aufenthalt ab dem 57. Tag.
Gesamtes Leistungsentgelt (ohne Erstattung, gesetzlich Versicherte)	137,53 €	153,94 €	170,83 €	188,45 €	196,37 €	
Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI in Verbindung mit § 42 SGB XI und § 39 SGB XI	6,22 €	6,22 €	6,22 €	6,22 €	6,22 €	*Hinweis: Bei gesetzlich Versicherten wird der Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI von der Einrichtung direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Bei Privatversicherten wird der Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI monatlich in Rechnung gestellt. Er ist bei der zuständigen Pflegekasse/Beihilfe voll erstattungsfähig.
Gesamtes Leistungsentgelt (ohne Erstattung, privat Versicherte inkl. Zuschlag §43b SGBXI)	143,75 €	160,16 €	177,05 €	194,67 €	202,59 €	
Hinweise: Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI: Pflegegrad 2 bis 5: Der Leistungszeitraum ist auf 8 Wochen festgesetzt, der maximale Erstattungsbetrag liegt bei 1854€. Ist der Anspruch pro Kalenderjahr ausgeschöpft, kann der weitere Aufenthalt der Kurzzeitpflege über den Betrag und für die Tage, die noch für die Verhinderungspflege zur Verfügung stehen, finanziert werden. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.						
Hälftiges Pflegegeld § 37 SGB XI Bei Bezug von Pflegegeld wird während einer Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen und während einer Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr 50% des Pflegegeldes gezahlt.						